NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Tower 185 Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80 Fax: +49 (0)69 76 75 77 810 E-Mail: info@winheller.com Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin Hamburg | München



twitter.com/Nonprofitrecht



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise: NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society of Primerus Law Firms





Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von Nonprofitrecht aktuell (NPR) enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT
CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen die "kleine Genossenschaft"38
Personalüberlassung durch gemeinnützige Körperschaften genehmigungspflichtig38
Steuerliche Regeln für Betreiber von Tafeln
7% USt für Leistungen von Behindertenwerkstätten
Genossenschaften aufgepasst: Nachrangdarlehen bedürfen der BaFin-Erlaubnis40
Boykottaufruf gegenüber Pelztierzüchterverband zulässig
STIFTUNGSRECHT Aldi-Stiftung: Satzungsfehler und ihre Folgen
VEREINSRECHT (Keine) Prozesskostenhilfe für (gemeinnützigen) Verein
VERSICHERUNGSRECHT FÜR NPOS
Deshalb brauchen Nonprofit-Organisationen eine Cyber-Versicherung
Veranstaltungshinweise

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen die "kleine Genossenschaft"

In naher Zukunft wird es wohl zu keinen Änderungen im Genossenschaftsrecht kommen. Anpassungen im Vereinsrecht sind hingegen eher wahrscheinlich.

CDU/CSU rückt von der Idee der "kleinen Genossenschaft" ab

Im Koalitionsvertrag hatte die große Koalition vereinbart, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern. Für solche Initiativen sollte eine geeignete Unternehmensform im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stehen, die unangemessenen Aufwand und Bürokratie vermeidet. Entgegen den Hoffnungen des Zentralverbandes deutscher Konsumgesellschaften und vieler Fürsprecher aus dem Dritten Sektor wird es - anders als erwartet (vgl. NPR 2013, 37) - nun aber wohl doch keine "kleine Genossenschaft" bzw. "Kooperationsgesellschaft" nach dem Vorbild der UG, also der "kleinen GmbH", geben. Hintergrund der Überlegungen zur Schaffung einer solchen "kleinen Genossenschaft" war insbesondere der Wunsch gewesen, Kleinstgründungen die vergleichsweise hohen Kosten durch die Zwangsmitgliedschaft von Genossenschaften in einem Prüfungsverband und durch die damit im Zusammenhang stehenden Pflichtprüfungen zu ersparen.

Pflichtmitgliedschaft und Abschlussprüfung haben sich bewährt

CDU/CSU haben sich in einer Presseerklärung nun aber eindeutig gegen eine Reform des Genossenschaftsrechts ausgesprochen: Die etablierte Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft genieße hohes Vertrauen bei Gründern, aber auch bei vorhandenen Mitgliedern, Kunden und Kreditgebern. Von 150 befragten Genossenschaften, die zwischen 2006 und 2013 gegründet wurden, seien mehr als 90 Prozent zufrieden mit der gewählten Rechtsform und lehnten Änderungen am genossenschaftlichen Prüfungs- und Beratungsansatz ab. Eine deutliche Mehrheit bewerte Vorteile wie Vertrauen und Sicherheit höher als die Kostennachteile der Rechtsform. Selbst Kleinstgenossenschaften wie Dorfläden mit geringfügiger wirtschaftlicher Tätigkeit forderten mit Blick auf die Kosten mehrheitlich keine generelle Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft und der Abschlussprüfung. Auch habe jeder zweite derart firmierende Dorfladen angegeben, dass die Prüfung durch den Prüfungsverband unternehmerische Fehlentscheidungen früh verhindere.

HINWEIS: Das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern, wird, wenn es bei der ablehnenden Haltung der CDU/CSU bleibt, dann wohl durch Änderungen im Vereinsrecht oder im GmbH-Recht erreicht werden müssen. Welche Änderungen genau anstehen, ist aktuell allerdings unklar. Angesichts der seit Jahren schwelenden Problematik der Eintragungsfähigkeit von Vereinen, die sich (sozial-)wirtschaftlich betätigen, in das Vereinsregister (vgl. zuletzt NPR 2016, 22), wäre z.B. denkbar, dass der Gesetzgeber in die §§ 21, 22 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingreift und eine verstärkte wirtschaftliche Betätigung durch Idealvereine gestattet und damit den Zugang zur Rechtsform des e.V. vereinfacht. Viele halten das für eine gute Lösung. Ob das wirklich so ist, darf aber bezweifelt werden: Für wirtschaftliche Betätigungen sieht das deutsche Recht nun einmal besser geeignete Rechtsformen vor – allen voran die Genossenschaft und die (g)GmbH. Und daran, dass sich (sozial-)wirtschaftlich tätige Unternehmen in die Vereinsrechtsform flüchten, kann niemand ernsthaft ein Interesse haben.

Kurzfristig ist mit gesetzgeberischen Aktivitäten aber sowieso nicht zu rechnen. Wahrscheinlicher dürfte sein, dass der Gesetzgeber die aktuellen Gerichtsverfahren, d.h. vor allem das ADAC-Verfahren vor dem AG München (NPR, 2014, 24) und die anhängigen Rechtsbeschwerden zweier Kita-Betreiber vor dem BGH (NPR, 2016, 22) abwartet. In beiden Verfahren geht es um die zentrale Frage, wie intensiv sich im Vereinsregister eingetragene Vereine (sozial-)wirtschaftlich betätigen dürfen.



Pressemitteilung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 15.03.2016

Personalüberlassung durch gemeinnützige Körperschaften genehmigungspflichtig

Eine von gemeinnützigen Körperschaften unbedingt zu beachtende Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht (LArbG) Baden-Württemberg getroffen: Es hat entschieden, dass auch die Personalgestellung von gemeinnützigen Organisationen eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung darstellt.

Personalgestellung = Arbeitseinsatz bei einem Dritten

Unter einer Personalgestellung ist die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu verstehen. Im Fall einer Personalgestellung kann der Arbeitgeber daher vom Arbeitnehmer verlangen, dass dieser seine arbeitsvertraglich geschuldete Leistung bei einem Dritten erbringt. Der Arbeitnehmer bleibt zwar angestellt bei seinem Arbeitgeber, arbeitet aber tatsächlich beim Dritten. Derlei Gestaltungen sind im gemeinnützigen Umfeld und bei Berufsund Wirtschaftsverbänden seit vielen Jahren gang und gäbe.

AÜG soll Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer absichern

Im vom LArbG entschiedenen Fall ging es um einen gemeinnützigen Betreiber einer Zentralküche, deren Aufgabenfeld sich von der reinen Essensversorgung von Heimbewohnern mit der Zeit dahingehend geändert hatte, dass zunehmend Kantinen in Behörden und Firmen, Kindertagesstätten und Schulen versorgt und beliefert wurden. Der Betreiber gliederte den Bereich Küche und Catering daher aus und übertrug ihn auf eine gemeinnützige GmbH, deren Anteile er sodann hielt. Im Streit mit dem Betriebsrat waren der Betreiber und die Tochter-gGmbH der Ansicht, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für die



Personalgestellung nicht gelte. Dem schloss sich das LArbG Baden-Württemberg jedoch nicht an, da Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten Arbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen, nach § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG der Erlaubnis bedürfen. Und der Zweck der Erlaubnispflicht nach dem AÜG bestehe, so das Gericht, gerade darin, die Arbeitsbedingungen entliehener Arbeitnehmer abzusichern und die Einhaltung der diesbezüglich aus dem AÜG resultierenden Verpflichtungen einer Kontrolle zu unterstellen.

AÜG-Erlaubnispflicht gilt auch für gemeinnützige Körperschaften

Dass das Gesetz von einer Verleihung "im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit" spricht, änderte an der Auffassung des LArbG nichts. Nach der Definition des EuGH ist unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit nämlich schon jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Damit werde, so das Gericht, selbst eine ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebene Arbeitnehmerüberlassung durch eine gemeinnützige Institution von der Erlaubnispflicht erfasst. Denn diese trete als Verleiherin in Konkurrenz zu anderen Verleihern und nehme damit am Wirtschaftsverkehr teil

HINWEIS: Voraussichtlich wird die Frage, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn die Arbeitnehmerüberlassung ohne Gewinnerzielungsabsicht durch eine gemeinnützige Organisation erfolgt, vom EuGH entschieden werden müssen. Das LArbG Baden-Württemberg hatte die Möglichkeit, diese Frage im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens dem EuGH vorzulegen. nicht genutzt. Der Rechtsstreit ist nun beim BAG anhängig (Az. 1 ABR 15/16), das Fragen des Europarechts grundsätzlich dem EuGH vorlegen muss. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Entscheidung des LArbG Baden-Württemberg - selbst nach Konsultierung des EuGH vom BAG aufrechterhalten werden wird. Sie entspricht u.E. der Gesetzeslage. Gemeinnützige Organisationen sollten sich daher, wenn sie Arbeitnehmer an Dritte verleihen wollen, frühzeitig um eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bemühen. Verstöße gegen das AÜG können nämlich mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Allein der Verleih von Arbeitnehmern ohne die dazu erforderliche Erlaubnis kann mit bis zu 30.000 Euro Geldbuße bestraft werden. Darauf sollten es die Verantwortlichen nicht ankommen lassen.



LArbG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.02.2016, Az. 3TaBV 2/14

Steuerliche Regeln für Betreiber von Tafeln

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen hat in zwei Verfügungen steuerrechtliche Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Tafeln erlassen.

Tafeln als Zweckbetrieb gemäß § 66 AO

Die OFD stellt in ihren neuen Verfügungen zunächst fest, dass Betreiber von Tafeln bei Vorliegen der übrigen ge-

meinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind. Das gilt auch dann, wenn sie Lebensmittel gegen einen Kostenbeitrag abgeben, weil sie mit dieser Tätigkeit unter den Voraussetzungen des § 66 AO einen Zweckbetrieb begründen (Einrichtung der Wohlfahrtspflege).

Eine wesentliche Voraussetzung des § 66 AO besteht darin, dass die Leistungen der Körperschaft in besonderem Maße, d.h. zu mindestens 2/3, den in § 53 AO genannten hilfebedürftigen Personen zugutekommen. Dies ist von der gemeinnützigen Körperschaft grundsätzlich nachzuweisen. Die OFD macht aber darauf aufmerksam, dass sich Tafeln von der Nachweispflicht befreien lassen können, weil bei ihnen – wenn auch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten vor Ort sowie der Inhalte und Bewerbung des konkreten Leistungsangebotes – grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sie nur hilfebedürftige Personen iSd. § 53 AO unterstützen.

Kostenlose Abgabe von Lebensmitteln durch Tafeln

Ferner weist die OFD darauf hin, dass die unentgeltliche Abgabe von Lebensmitteln durch Tafeln umsatzsteuerfrei ist. Werden Lebensmittel gegen einen Kostenbeitrag abgegeben, gilt dies hingegen nicht. Zum Vorteil kann Tafeln jedoch – auch die mittelbare – Mitgliedschaft in einem amtlich anerkannten Wohlfahrtsverband gereichen. Denn dann gilt für ihre Leistungen die Umsatzsteuerbegünstigung des § 4 Nr. 18 UStG. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Tafel Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Tafel e. V. ist. Denn dieser wiederum ist Mitglied des Paritätischen Gesamtverbandes.

Kostenlose Abgabe von Lebensmitteln an Tafeln durch Unternehmer

Wenn Unternehmer Lebensmittel an Tafeln abgeben, handelt es sich dabei grundsätzlich um umsatzsteuerpflichtige Lieferungen. Bemessungsgrundlage ist der fiktive Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Abgabe. Da die abgegebenen Lebensmittel aber kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder Frischwaren wie Obst und Gemüse nicht mehr verkäuflich sind, wird der fiktive Einkaufspreis gegen 0 Euro tendieren, so die OFD. Dasselbe gilt für Artikel des Non-Food-Bereichs mit falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung. Im Ergebnis fällt dann doch keine Umsatzsteuer an. Sofern die Waren nach diesen Grundsätzen nicht bereits wertlos sind, können die Tafeln dem Unternehmen eine Spendenbescheinigung ausstellen – nach seiner Wahl entweder in Höhe des Teilwertes der Lebensmittel oder in Höhe des Buchwertes.

HINWEIS: Tafeln sollten beachten, dass die Befreiung von den Nachweispflichten eine Einzelfallentscheidung ist und die Änderung der Bewerbung ihres Leistungsangebotes schnell zu einer (erneuten) Nachweispflicht führen kann. Entsprechende Änderungen sollten sie daher eng mit ihrem zuständigen Finanzamt absprechen.



OFD Niedersachsen, Verfügung vom 09.02.2016, Az. S-7100 - 674 - St 171 / S-0185 - 7 - St 245 / G-1412 - 27 - St 251 / S-2223 - 324 - St 235



OFD Niedersachsen, Verfügung vom 22.12.2015, Az. S 7109 - 31 - St 171



7% USt für Leistungen von Behindertenwerkstätten

Werkstätten für behinderte Menschen profitieren von einer geänderten Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF). Der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% wird auf weitere Leistungen von Behindertenwerkstätten ausgeweitet.

Bisheriges Verständnis einer Behindertenwerkstätte

Werkstätten für behinderte Menschen nach § 68 Nr. 3a Abgabenordnung (AO) konnten nach Ansicht der Finanzverwaltung den ermäßigten Steuersatz nach § 12 Absatz 2 Nr. 8a Umsatzsteuergesetz (UStG) bislang nur auf den Verkauf von Waren, die in einer Werkstätte für behinderte Menschen selbst hergestellt wurden, sowie auf den Verkauf von zugekauften Waren anwenden, wenn diese wertschöpfend be- oder verarbeitet wurden. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz war daher nur auf Werkleistungen anwendbar.

Behindertenwerkstätten können mehr als reine Werkleistungen

Dem BMF zufolge liegt dieser Auffassung allerdings ein überholtes Bild einer Werkstatt für behinderte Menschen zugrunde. Behindertenwerkstätten können nämlich auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausführen, Handelsumsätze tätigen und Dienstleistungen wie Garten- und Außenanlagepflege anbieten sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen. Ihr Charakter als Werkstatt für behinderte Menschen ändert sich dadurch nicht. Das BMF hat daher Abschnitt 12.9 Abs. 12 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) geändert. Danach zählen auch Umsätze von Handelsbetrieben, die nach § 142 SGB IX als zusätzlicher Arbeitsbereich, als zusätzlicher Betriebsteil oder als zusätzliche Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen anerkannt sind, sowie sonstige Leistungen, sofern sie in die Anerkennung nach § 142 SGB IX einbezogen sind, zum Zweckbetrieb und profitieren in der Folge vom reduzierten 7%igen Umsatzsteuer-

HINWEIS: Werkstätten für behinderte Menschen sollten überprüfen, ob sie von dieser geänderten Rechtsauffassung betroffen sind. Wenn sie nämlich weiterhin 19% statt 7% Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen, müssen sie die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer auch komplett an das Finanzamt abführen. Die vorsteuerabzugsberechtigten Kunden wiederum können sich lediglich 7% als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Vor allem aber für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden liegt der Vorteil einer Reduzierung des Umsatzsteuersatzes unmittelbar auf der Hand: Künftig können sie ihre Leistungen und Waren günstiger von der Behindertenwerkstätte beziehen.



BMF-Schreiben vom 25.04.2016, III C 2 - S 7242a/09/10005

Genossenschaften aufgepasst: Nachrangdarlehen bedürfen der BaFin-Erlaubnis

Viele Genossenschaften haben bisher nicht bedacht, dass ihre Finanzierung über Nachrangdarlehen ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft sein kann. Überdies verwenden sie häufig nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Nachrangdarlehensklauseln. Letztere haben ein hohes (und teures) Abmahnrisiko zur Folge, seitdem die Verbraucherschutzzentralen Genossenschaften ins Visier genommen haben.

Nachrangdarlehen als typisches Finanzierungsinstrument

Genossenschaften finanzieren sich auf unterschiedliche Art und Weise, unter anderem auch mittels sog. Nachrangdarlehen. Dabei handelt es sich um Darlehen, die (zumeist) die Mitglieder ihrer Genossenschaft gegen Zahlung eines Zinses gewähren. Im Kleingedruckten ist dabei regelmäßig vereinbart, dass die Mitglieder/Darlehensgeber im Falle der Insolvenz der Genossenschaft erst nach allen anderen Gläubigern, also nachrangig, ausgezahlt werden - daher der Begriff "Nachrangdarlehen".

Einwerben von Nachrangdarlehen als Bankgeschäft

Was einige Genossenschaften übersehen: Je nach Ausgestaltung der konkreten Vereinbarung kann das Einwerben von Nachrangdarlehen ganz schnell ein Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) darstellen und daher als Bankgeschäft einer Lizenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedürfen. Denn die Vereinbarung eines Rangrücktritts führt nur dann nicht zum Vorliegen eines Einlagengeschäfts, wenn es sich dabei um eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel handelt. Qualifizierte Rangrücktrittsklauseln beinhalten die Regelung, dass der im Rang zurücktretende Darlehensgeber auch dann nicht befriedigt wird, wenn ein Insolvenzfall hierdurch erst einträte oder wenn die Genossenschaft aus anderen Gründen außerhalb des Insolvenzverfahrens liquidiert werden soll.

Folgen bei Verstößen: Abmahnprobleme, Geldbußen und Existenzgefährdung

Bei der Darlehensvertragsgestaltung ist daher höchste Sorgfalt geboten. Der allzu leichte Umgang mit dieser Problematik kann zur Folge haben, dass die BaFin die Rückabwicklung der Darlehen anordnet und sich die Verantwortlichen überdies strafbar machen. Oft bedeutet dies das unvorhergesehene Ende der Genossenschaft, weil die BaFin meist nicht lange fackelt. Damit nicht genug: Die Wirksamkeit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel unterliegt strengen formalen und inhaltlichen Anforderungen. Wenn die Klauseln nicht diesen Anforderungen entsprechen, droht zweierlei Ungemach: Die Darlehensgeber können sich auf die Unwirksamkeit der Klauseln berufen. Viel wahrscheinlicher und hochaktuell ist aber die Gefahr einer kostspieligen Abmahnung seitens der Verbraucherschutzzentralen.



HINWEIS: Genossenschaften, die mit Nachrangdarlehen arbeiten, sollten unverzüglich prüfen lassen, ob ihr Handeln erlaubnispflichtig und/oder abmahngefährdet ist. Neben den Vorschriften des KWG müssen auch die Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes beachtet werden, die erst kürzlich durch das Kleinanlegerschutzgesetz verschärft wurden (NPR 2015, 32).



Pressemitteilung des ZdK vom 15.04.2016 638/15

Boykottaufruf gegenüber Pelztierzüchterverband zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte kürzlich die Frage zu entscheiden, ob der Aufruf des Deutschen Tierschutzbüros e.V., die Volksbank Melle aufzufordern, die Vertragsbeziehung mit dem Zentralverband Deutscher Pelztierzüchter e.V. zu beenden, zulässig war. Wie in einem Ping-Pong-Spiel hatten die Gerichte zuvor die Frage unterschiedlich entschieden: Während das Landgericht (LG) Osnabrück den Aufruf für zulässig hielt, stufte das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg als Berufungsgericht den Boykottaufruf als rechtswidrig ein. Der BGH wiederum gab nun dem Deutschen Tierschutzbüro e.V. Recht und stärkt damit die Arbeit von Aktivistenorganisationen.

Boykottaufruf greift in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein

Der öffentliche Aufruf an die Volksbank Melle, die Vertragsbeziehung mit dem Zentralverband zu beenden, greift nach Ansicht des BGH zwar in das Persönlichkeitsrecht des Zentralverbandes ein. Es sei allgemein anerkannt, dass auch ein eingetragener Verein Persönlichkeitsschutz genießen könne. Dies sei insbesondere der Fall, wenn und soweit der Verein in seinem sozialen Geltungsanspruch betroffen ist. Dasselbe gelte für die Formulierung, dass "an dem Geld der Bank Blut klebt" und der Verband "Nerzquäler" sei. Auch der öffentliche Aufruf an die Bank, das Konto des Zentralverbandes zu kündigen, ziele auf den sozialen Geltungsanspruch des Zentralverbandes ab. Denn mit der Kontokündigung sollte die Volksbank zum Ausdruck bringen, dass der Zentralverband kein würdiger Geschäftspartner sei.

...aber die Meinungsfreiheit wiegt schwerer

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei jedoch nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des betroffenen Zentralverbandes die schutzwürdigen Belange des Tierschutzbüros überwiege, so der BGH. Dem sei aber nicht so. Der Boykottaufruf ging nicht auf wirtschaftliche Interessen des Tierschutzbüros zurück, sondern sei der Sorge um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit geschuldet. Dient ein Boykottaufruf aber der Einwirkung auf die öffentliche Meinung, genießt er grundsätzlich Vorrang, auch wenn dadurch private und namentlich wirtschaftliche Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Deutsche Tierschutzbüro e.V. setzte darüber hinaus auch keine verfassungsrechtlich nicht zu billigenden zusätzlichen Machtmittel ein. Der BGH konnte daher insgesamt kein Überwiegen der Belange des Zentralverbandes feststellen.

HINWEIS: Ein Boykottaufruf bewegt sich immer in dem Spannungsfeld Persönlichkeitsrecht einerseits und Meinungsfreiheit andererseits. Der Einzelfall entscheidet, welchem Recht Vorrang einzuräumen ist. Klargestellt hat der BGH jedoch, dass grundsätzlich die Meinungsfreiheit Vorrang genießt, wenn eigene wirtschaftliche Interessen des Boykottaufrufers nicht im Vordergrund stehen, sondern sein Handeln durch politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit geprägt ist. Mit dieser Entscheidung stärkt der BGH die Arbeit von Aktivistenorganisationen erheblich, deren einziges Mittel im Kampf um Positionen häufig die Öffentlichkeitsarbeit und Meinungsbildung ist. Vor dem Aufruf zu einem Boykott sollte die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens jedoch trotzdem sorgfältig geprüft werden, will sich die Organisation nicht unverhofft - wie im vorliegenden Fall - in einem jahrelangen Rechtstreit um die Zulässigkeit des Boykottaufrufs wiederfinden.



BGH, Urteil vom 19.01.2016, Az. VI ZR 302/15

STIFTUNGSRECHT

Aldi-Stiftung: Satzungsfehler und ihre Folgen

Aldi, ein milliardenschwerer Konzern, befindet sich im Eigentum von drei Familienstiftungen. In einer davon entflammte vor Jahren Streit. Das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig-Holstein musste nun eine Kernfrage entscheiden: Waren die aktuelle Besetzung des Stiftungsvorstandes und die gefassten Beschlüsse wirksam oder unterlief im Jahr 2010 ein Fehler, der die Unwirksamkeit der Beschlüsse zur Folge hatte? Es geht um Macht und Geld, aber auch um Recht.

Drei Stiftungen als Aldi-Eigentümer

Unternehmer bedienen sich gerne Stiftungen, um für den Fall der Nachfolge die Versorgung der Familie und zugleich die Fortführung des Unternehmens sicherzustellen. Genauso geschah es im Fall von Aldi. Die Anteile an Aldi Nord halten drei Stiftungen mit den Namen Lukas, Jakobus und Markus. Die mächtigste Stiftung ist Markus, die 61% an Aldi Nord hält. Die zwei anderen Stiftungen halten

jeweils 19,5% am Unternehmen. Während die Stiftung Lukas satzungsgemäß die Abkömmlinge von Theo jun., des Sohnes des Aldi-Nord-Gründers Theo Albrecht, fördern soll, besteht die Aufgabe der Jakobus-Stiftung darin, den Abkömmlingen seines Bruders Berthold zu dienen. Die Satzungen sehen jeweils vor, dass die Destinatäre zum Teil Vorstandspositionen in den jeweiligen Stiftungen bekleiden.



Beim Vorstandsbeschluss fehlte ein Vorstandsmitglied

Noch zu Lebzeitgen von Berthold wurde die Regelung, wie genau sich der Vorstand der Jakobus-Stiftung zusammensetzt, geändert. Die neue Regelung sah vor, dass die Abkömmlinge von Berthold nicht mehr die Mehrheit im Vorstand haben sollten. Da ein Vorstandsmitglied erkrankt war, war der Vorstandsbeschluss über die Satzungsänderung allerdings nur von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben worden. Die Unterschrift für das erkrankte Vorstandsmitglied hatte Berthold lediglich mit dem Zusatz "Zugleich für den erkrankten (…)" geleistet.

Satzungsänderung hätte zur Schwächung der Abkömmlinge geführt

Zunächst blieb die Zusammensetzung des Vorstandes unverändert. Nach dem Ableben von Berthold sollte aber die neue Regelung angewandt werden, die faktisch eine deutliche Schwächung der Abkömmlinge von Berthold zur Folge gehabt hätte. In der Folge entstand Streit über weitere Satzungsänderungen und die Kompetenz zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Tatsache, dass der Verwaltungsrat der Unternehmensgruppe Aldi Nord ein Mitglied in den Vorstand der Stiftung wählte, goss (noch mehr) Öl ins Feuer. Die Erben von Berthold erkannten darin den Versuch von Theo jun., die Macht über die Jakobus-Stiftung zu erlangen. Im Kern ging es bei den Auseinandersetzungen um die Frage, ob die damalige Satzungsänderung trotz Abwesenheit des erkrankten Vorstandsmitgliedes wirksam geworden war.

Satzungsänderung unwirksam mangels korrekter Vertretung

Das VG Schleswig-Holstein verneinte das. Die beklagte Stiftungsbehörde hätte, so das Gericht, die Satzungsänderung aufgrund der fehlerhaften Vertretung des krankheitsbedingt abwesenden Vorstandsmitglieds nicht genehmi gen dürfen, da die Vorstandstätigkeit vertretungsfeindlich

sei. Das ergebe sich zum einen aus dem Gesetz. Gemäß § 664 S. 1 BGB i.V.m. § 27 Abs. 3 BGB dürfe der Vorstand die Ausführungen seines Auftrages im Zweifel nämlich nicht weiter übertragen. Zum anderen regele die Satzung nichts Abweichendes: So seien in der Stiftungssatzung die Befugnisse, Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstandes detailliert geregelt. Eine Regelung zu Vertretungsbefugnissen sei aber nicht enthalten, woraus abzuleiten sei, dass eine Vertretungsbefugnis bewusst nicht ermöglicht werden sollte. Ferner fände sich in der Satzung eine Vertretungsbefugnis für ein anderes Organ der Stiftung, den Familientag. Wenn aber eine Vertretungsregelung für ein anderes Organ in der Satzung ihren Niederschlag gefunden hat, spreche dies ebenfalls für eine Vertretungsfeindlichkeit des Vorstandshandelns.

Folge der gescheiterten Satzungsänderung

Berthold hätte das erkrankte Vorstandsmitglied also nicht vertreten dürfen. Der Beschluss und damit die Satzungsänderung waren daher unwirksam. Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen. Gegen das Urteil hat die beklagte Stiftungsaufsichtsbehörde, die die Satzungsänderung für wirksam hält, Berufung zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein eingelegt.

HINWEIS: Stiftern ist dringend anzuraten, sich bereits zu Lebzeiten Gedanken über die richtige Ausgestaltung der Stiftungssatzung zu machen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Die Ausarbeitung einer Stiftungssatzung sollte unbedingt von auf Stiftungsrecht spezialisierten Rechtsanwälten begleitet werden. Nur so lässt sich das Risiko böser und teurer Überraschungen und Rechtsstreitigkeiten reduzieren und – insbesondere bei Familienstiftungen – der Familienfrieden erhalten.



VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.01.2016, Az. 6 A 12/15

VEREINSRECHT

(Keine) Prozesskostenhilfe für (gemeinnützigen) Verein

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind für Vereine hoch. Wie (unerreichbar) hoch sie sind, zeigt ein aktueller Beschluss des OLG Frankfurt am Main.

Karnevalsverein beantragt Prozesskostenhilfe

Ein gemeinnütziger Karnevalsverein begehrte Prozesskostenhilfe, um gegen einen Verkäufer von 14 Gardekostümen nebst dazugehörigen Petticoats gerichtlich vorzugehen. Das LG Frankfurt am Main verweigerte die Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Daraufhin erhob der Verein sofortige Beschwerde zum OLG Frankfurt am Main, das ebenfalls feststellte, dass dem Verein Prozesskostenhilfe nicht zustehe.

Prozesskostenhilfe für juristische Personen

Für die Prozesskostenhilfegewährung an juristische Personen gilt § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO. Danach erhält eine juristische Person, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet und dort ansässig ist, Prozesskostenhilfe, wenn die Kosten weder von ihr noch von den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 116 Satz 2 iVm. § 114 Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 ZPO).

Drei hohe Hürden für Prozesskostenhilfe

Nach Ansicht der Gerichte habe der Verein die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gleich unter drei Gesichtspunkten nicht erfüllt:



Der Verein habe es zum einen versäumt, entsprechende Rücklagen für die Prozessführung zu bilden, obwohl er spätestens nach dem Ausbleiben einer Reaktion auf das anwaltliche Schreiben mit der Führung eines Prozesses rechnen musste (1). Zudem sei nicht dargetan worden, dass die am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten - die Vereinsmitglieder - nicht in der Lage waren, die erforderlichen Kosten aufzubringen. Der Verein habe im Übrigen weder die Mitgliedsbeiträge erhöht noch einen Spendenaufruf unternommen und auch nicht dargelegt, was gegen die Aufnahme eines Darlehens gesprochen hätte (2). Schließlich wäre das Unterlassen der Rechtsverfolgung auch nicht allgemeinen Interessen zuwidergelaufen (3). Letzteres wäre nur der Fall gewesen, wenn der Verein ohne die Durchführung des Rechtsstreits gehindert wäre, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu

HINWEIS: Die genannten Voraussetzungen dürften wohl nur Vereine mit finanziell sehr schwachen Vereinsmitgliedern erfüllen, wie z.B. Vereine von Studenten. Selbst das ist aber wegen des weiteren Erfordernisses, dass das Unterlassen des Rechtsstreits allgemeinen Interessen zuwiderlaufen muss, noch nicht ausreichend. Letztere Voraussetzung dürfte nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erfüllt sein, weswegen Vereine ggf. über den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nachdenken sollten.



OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 05.04.2016, Az. 8

VERSICHERUNGSRECHT FÜR NPOS

Deshalb brauchen Nonprofit-Organisationen eine Cyber-Versicherung

Ein Gastbeitrag von Thorsten M. Kuhr und Heike Weber der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG

Hackerangriffe und Datendiebstahl werden immer präsenter. Cyber-Schäden rangieren ganz oben auf der Liste der Risiken, die nicht nur Unternehmen, sondern auch gemeinnützigen Organisationen drohen. Laut Robert Mueller, früherer Direktor des FBI, gibt es nur noch zwei Arten von Unternehmen: "diejenigen, die schon gehackt worden sind und diejenigen, die noch gehackt werden".

Momentan bieten noch nicht viele deutsche Versicherer ein eigenes, ausgereiftes Versicherungskonzept für Cyber-Schäden an. Gleichwohl sollte sich der Cyber-Versicherungsschutz an den Gegebenheiten, Bedürfnissen und Risiken der jeweiligen Nonprofit-Organisation (NPO) orientieren. Auch wenn es Zeit in Anspruch nimmt: Es lohnt sich, verschiedene Versicherungskonzepte zu vergleichen. Es gibt zum Teil erhebliche Unterschiede bezüglich der Deckung (dem Umfang des Versicherungsschutzes) und der Versicherungsprämie (dem Preis).

Damit der Versicherer vor Vertragsschluss das Risiko abschätzen und die Versicherungsprämie festsetzen kann, muss die NPO Fragen zur IT-Sicherheit beantworten. Je nach Versicherer sind die Antrags-/Fragebögen unterschiedlich lang und die Anforderungen an den Nachweis der IT-Sicherheit verschieden hoch. Die gewählte Versicherungssumme hängt letztendlich von der Art der Tätigkeit, der Haushaltssumme der NPO sowie den getroffenen Maßnahmen zur IT-Sicherheit ab und wird an den möglichen eintretenden Schaden angepasst.

Grundsätzlich sollte eine Cyber-Versicherung zumindest die Kosten für folgende Schäden abdecken:

Eigenschäden (Schäden, die innerhalb der NPO entstehen)

Beispiel 1: Der Server einer Einrichtung wird gehackt. Es kommt zum kompletten Systemausfall. Versichert sind dann die Betriebsunterbrechung sowie die Wiederherstellungskosten der Software. Beispiel 2: Ein Vorstandsvorsitzender verliert sein

Notebook mit sensiblen Daten. Die Kosten für die Information der Betroffenen über den Verlust der Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz oder ausländischen Bestimmungen gleicher Art werden

Beispiel 3: Ein Mitarbeiter schädigt die eigene Einrichtung, indem er sensible Daten von der Festplatte löscht. Dadurch kommt es zu einer Betriebsunterbrechung. Der durch den Mitarbeiter entstandene Schaden kann durch die Versicherung abgedeckt werden.

Haftpflichtansprüche (Vermögensschäden, die bei Dritten entstehen)

Beispiele für Drittschäden sind die Weitergabe von Computerviren nach einem gezielten Angriff, Hacker-Angriffe auf Computer Dritter, die von Rechnern der NPO aus gestartet werden und rechtswidrige digitale Kommunikation, wie z.B. Verstöße gegen das Marken-, Persönlichkeits- oder Wettbewerbsrecht.

Abwehrkosten bei behördlichen Datenschutzverfah-

Beispiel: Ein Verein hat im Rahmen einer E-Mail-Marketingaktion versehentlich ein internes Dokument mit sämtlichen Mitgliederdaten versendet (inkl. Adressdaten und Bankverbindung). Der Versicherer übernimmt die Abwehrkosten, wenn von einer Behörde wegen der Datenschutzverletzung ein Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet wird.

Service-Leistungen

Diese beinhalten u.a. die Krisenkommunikation und forensische Dienstleistungen. Im Schadenfall stellt Ihnen der Versicherer Experten zur Schadens- und Ursachenermittlung zur Verfügung.

Datenmanipulation

Wird beispielsweise infolge einer Datenmanipulation (z.B. gefälschte Bankverbindung in einer Rechnung) von Ihrem Konto irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld überwiesen, ersetzt Ihnen der Versicherer den hieraus entstandenen Schaden.



- Erpressung und Lösegeld

Gerade in diesem Bereich ist die Deckung bei den Versicherern sehr unterschiedlich. Hier ist es ratsam, den Versicherer gezielt nach einem möglichen Schutz zu fragen.

HINWEIS: Die finanziellen Folgen von Cyber-Kriminalität können schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Deshalb ist es auch für NPOs ratsam, den Stand der eigenen IT-Sicherheit zu überprüfen und eventuell zu erhöhen sowie sich einen entsprechenden Versicherungsschutz zu besorgen.



Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG Mühlweg 2 b, 82054 Sauerlach (bei München)

Telefon: 0 81 04 / 89 16 - 0 Telefax: 0 81 04 / 89 17 - 35

Web: bernhard-assekuranz.com/home/ E-Mail: service@bernhard-assekuranz.com



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

REFORM DES STIFTUNGSRECHTS

- Ulrich Burgard

Seit die Innenminister- und die Justizministerkonferenz im Sommer 2014 beschlossen haben, eine neue Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, steht eine weitere Reform des Stiftungsrechts auf der Tagesordnung. Inzwischen liegen Stellungnahmen verschiedener Verbände sowie einige literarische Äußerungen vor. Dabei ist sich die veröffentlichte Meinung in einigen grundlegenden Fragen erfreulich einig, während dem Vernehmen nach in der Arbeitsgruppe vieles noch sehr kontrovers diskutiert wird. Der folgende Beitrag zeigt auf, welche Reformen warum wünschenswert wären, und zwar in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Soweit dies zur Präzisierung tunlich erscheint, werden Formulierungsvorschläge unterbreitet.

ÄNDERUNG DES ANWENDUNGSERLASSES ZUR ABGABENORDNUNG (AEAO) – EIN ÜBERBLICK

- Stefan Winheller / Bartosz Dzionsko

Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut Änderungen am Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen, die mit sofortiger Wirkung gelten. Beim AEAO handelt es sich um interne Verwaltungsanweisungen zur Auslegung der Abgabenordnung. Für die Finanzgerichtsbarkeit ist er zwar nicht verbindlich, sehr wohl aber für die Finanzverwaltung, mit der der Steuerpflichtige und sein Berater stets zuerst in Kontakt stehen. Der Rechtsberater muss daher sicherstellen, über Änderungen des AEAO informiert zu sein. Nachfolgend werden die für das Gemeinnützigkeitsrecht relevanten Änderungen im Einzelnen vorgestellt und kommentiert.

DIE GEWINNERMITTLUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBS VON GEMEINNÜTZIGEN KÖRPERSCHAFTEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AKTUELLEN BFH-RECHTSPRECHUNG

- Matthias Kock / Mario Wallenfels

Steuerbegünstigte Körperschaften sind verpflichtet, für die von ihnen betriebenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eine Gewinnermittlung zu erstellen und den ermittelten Gewinn den Ertragsteuern zu unterwerfen. In der Gewinnermittlung sind den erwirtschafteten Erträgen die im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallenen Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Finanzverwaltung ließ dabei bislang in einigen Fällen lediglich einen Ansatz der Einzelkosten zu, die durch den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb direkt veranlasst sind. Durch eine neue Rechtsprechung des BFH ist nunmehr jedoch auch ein Ansatz der Gemeinkosten möglich, was in diesen Fällen zu einem geringeren Gewinn im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt.





VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

18.05.2016	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in München über alle Neuerungen auf dem Laufenden. Das Seminar informiert über den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
19.05.2016	Königsteiner Stiftungstag	Grohmann & Weinrauter lädt auch in diesem Jahr wieder zum Königsteiner Stiftungstag. 2016 wird der Schwerpunkt des Stiftungstags beim Thema Verwaltungskosten liegen. Anka Hakert wird das Thema als Referentin aufgreifen. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos
31.05.2016	Webinar: Verlust der Gemeinnützigkeit - Teil 2	Anhand von Beispielen wird Anka Hakert Gründe für den Verlust der Gemeinnützigkeit (z.B.: falsche Sphäreneinteilung, überhöhte Vergütungen, Verfolgung nicht satzungsmäßiger Zwecke) und häufig anzutreffende Fallstricke erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
02.06.2016	Webinar: Gemeinnützige Sportvereine und der wirt- schaftliche Geschäftsbetrieb	Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine existieren Besonderheiten, die alle Vorstände kennen sollten – nicht zuletzt, um Haftungsrisiken zu minimieren. Rechtsanwalt Johannes Fein wird Beispiele aufzeigen und Hinweise erteilen, wie mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnützigkeitsrechtlich umzugehen ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
17.06.2016	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im Seminar "Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)" in Hamburg die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
23.06.2016	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Frankfurt am Main erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
24.06.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Stuttgart umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
05.07.2016	1. Mainzer Stiftungsforum	Auf dem 1. Mainzer Stiftungsforum werden in mehreren Kurzvorträgen stiftungsrelevante Themen aufgegriffen. Mit dabei ist Rechtsanwältin Anka Hakert , die zu Verwaltungskosten bei Stiftungen sprechen wird. Veranstalter: Grohmann & Weinrauter	Weitere Infos



07.07.2016	Webinar: Fundraising - Juristische Fallstricke und Chancen	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Astrid Plantiko zeigt Ihnen in diesem Webinar die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings auf und erläutert, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
28.07.2016	Webinar: Anlagegrundsätze für Stiftungen - Rechtsent- wicklungen und Haftung	Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden für Stiftungen immer enger. Auch Investitionsentscheidungen sind davon betroffen. Rechtsanwalt Johannes Fein gibt im Webinar einen aktuellen Überblick der Entwicklungen und nimmt dabei auch das Thema Haftung in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
02.09.2016	Seminar: Gemeinnützig- keitsrecht für Sportvereine und Sportverbände	Rechtsanwalt Johannes Fein wird die Teilnehmer in Darmstadt über Themen wie die Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden & Sponsoring und Vergütungsfragen informieren. In diesem Seminar Iernen Sie außerdem besondere Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e. V.	Weitere Infos
08.09.2016	Webinar: Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Or- ganisation	Arbeitsverträge spielen auch für Nonprofit-Organisationen eine wichtige Rolle. Im Webinar "Der Arbeitsvertrag in der gemeinnützigen Organisation" wird Dr. Eric Uftring (Fachanwalt für Arbeitsrecht) daher spezielle Anforderungen an Arbeitsverträge in NPOs erläutern. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für Non-Profits	Weitere Infos
23.09.2016	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

^{*} Wenn Sie sich unter *info@winheller.com* mit dem Betreff: "Seminar Endriss" formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr**!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

20.05.2016	Forum Aktive Bürgerschaft	In Berlin wird auf 20 Jahre Bürgerstiftungen zurückgeblickt. Das Programm ist vielfältig: Es kommen Stifter mit ihren Motiven und Anliegen zu Wort, die Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage werden vorgestellt und mit Werbern und Beratern wird diskutiert, wie man potentielle Stifter erreichen kann. Abschlussthema werden die Herausforderungen sein, die in Zukunft auf unser Land zukommen und wie Bürgerstiftungen ihre Kraft zur Mitgestaltung am besten entfalten können.	Weitere Infos
20.05.2016	Spendentag 2016	Der Spendentag in Wien thematisiert den Wandel in Gesellschaft und Philanthropie. Im Jubiläumsjahr des 20-jährigen Fundraising Verbands werden die Veränderungen und Perspektiven der Kultur des Gebens aufgegriffen und es wird ein Bogen in die Zukunft gespannt. Zu diesen Fragestellungen referieren ExpertInnen aus dem In- und Ausland.	Weitere Infos
30.05 31.05.2016	Strategieentwicklung in der Stiftungsarbeit	In Berlin bietet die Kreativwerkstatt für Strategieentwicklung den Teilnehmern die Möglichkeit ihre eigene Strategie auf den Prüfstand zu stellen und sich intensiv mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Stiftungen auszutauschen. Impulse führen in notwendige Grundlagen ein und animieren zur kreativen Bearbeitung sowie zum Erfahrungsaustausch.	Weitere Infos



31.05.2016	Fundraising-Forum Frankfurt	In Frankfurt am Main findet auch dieses Jahr das Fundraising-Forum statt. Zum 14. Mal sollen Interessierte und Profis an einem Ort zusammengebracht werden, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Impulse für die eigene Praxis zu geben. Das Forum wendet sich vorrangig an Fundraiserinnen, Fundraiser und Interessierte aus Kirche und Diakonie.	Weitere Infos
31.05.2016	Stiftungsdialog	Der Stiftungsdialog in München fragt nach: ESG-Kriterien im Stiftungsportfolio – Eine weiße Weste oder aktives Rendite- und Risikomanagement? In Zusammenarbeit mit "Die Stiftung" lädt NN Investment Partners zu verschiedenen Vorträgen mit anschließender Podiumsdiskussion, die eben diese Fragestellung aufgreifen.	Weitere Infos
17.06.2016	Maecenata Forschungscollegium	In Berlin tagt das Maecenata Forschungscollegium, ein Projekt des Maecenata Instituts für Philanthropie und Zivilgesellschaft. Die Veranstaltung bietet Gespräche zu wissenschaftlichen Fragen sowie privilegierten Zugang zu Informationen. Außerdem soll die Netzwerkbildung gefördert werden, um die Qualität der Arbeiten zu optimieren und das Vertrauen in die Relevanz der eigenen Themen zu stärken. Somit unterstützt das Collegium den Nachwuchs für Wissenschaft wie Zivilgesellschaft.	Weitere Infos

